

**3.4****Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBI. 2000, S.581, ber.S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.März 2010 (GBI. 2010, S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr.14) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Mannheim beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

**§ 3
Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,



5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 5. der Betreiber des Veranstaltungsorts, an dem die Bandsicherheitswache stattfindet.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Kosten der Überlandhilfe (§26 FwG) hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 4 der Satzung gelten entsprechend.

§ 4 **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des §34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.



(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(7) Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den jeweils geltenden Steuersatz.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1991, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)



**Kostenverzeichnis
zur Feuerwehrkostenersatzsatzung
(Feuerwehrkostenverzeichnis - KoVerz-FwKS)**

Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz in Euro	Verrechnungs- einheit
1.	Personalkosten		
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte in der Funktion des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	80,16	Je Stunde/Person
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte in der Funktion des Einsatzführungsdienstes	107,50	Je Stunde/Person
1.3	Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (Freiwillige Feuerwehr)	39,59	Je Stunde/Person
1.4	Mitarbeitende*n in Werkstätten (kein Einsatzpersonal)	59,61	Je Stunde/Person
2.	Brandsicherheitswache		
2.1	Je wachhabende Person	43,77	Je Stunde/Person
2.2	Bereitstellungskosten pro Fahrzeug Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der jeweilige Stundensatz nach Nr. 3 des Kostenersatzverzeichnisses berechnet. Die Gemeindefeuerwehr legt fest, welche Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Brandsicherheitswachen benötigt werden		
3.	Fahrzeuge		
3.1	Für die eingesetzten Fahrzeuge gelten die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBL. S. 253) genannten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Pauschalsätze pro Stunde gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.		
3.2	Soweit sich die Stundensätze nicht aus der VOKeFw ergeben, gelten die nachfolgenden Stundensätze:		
	Abrollbehälter Atemschutz	58,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Aufenthalt	92,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Auffangmittel	54,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Boot	75,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Deckelmulde	4,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Kipper	4,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Löschwasserrückhaltung	110,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Mulde 1	5,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Mulde 2	3,00	Je Stunde



Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz in Euro	Verrechnungs- einheit
	Abrollbehälter Öl	24,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Plattform	10,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Pumpen	24,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Rüst	132,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Schaummittel	36,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Schlauch	12,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Tank 8000	30,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Teleskoplader	6,00	Je Stunde
	Abrollbehälter Transport	22,00	Je Stunde
	Feuerwehranhänger Notstrom	27,00	Je Stunde
	Feuerwehranhänger Plattform	26,00	Je Stunde
	Feuerwehranhänger Vegetationsbrandbekämpfung	14,00	Je Stunde
	Feuerwehranhänger Wasserrettung	8,00	Je Stunde
	Feuerwehranhänger WC	8,00	Je Stunde
	Feuerwehrkran	429,00	Je Stunde
	Gerätewagen Einsatzverpflegung	29,00	Je Stunde
	Gerätewagen Höhenrettung	91,00	Je Stunde
	Gerätewagen Kran	158,00	Je Stunde
	Gerätewagen Logistik	111,00	Je Stunde
	Gerätewagen Messtechnik	159,00	Je Stunde
	Gerätewagen Wasserrettung	80,00	Je Stunde
	LKW	52,00	Je Stunde
	Teleskoplader	44,00	Je Stunde
	Werkstattwagen	14,00	Je Stunde
	Feuerlöschboot Metropolregion	1.192,00	Je Stunde
	Mehrzweckboot	83,00	Je Stunde
	Wasser/Unterwasser-Scooter	11,00	Je Stunde
4.	Einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung	Grundbetrag in Euro	Je Stunde in Euro
4.1	Wassersauger/Industriesauger	12,00	5,00
4.2	Schmutzwasserpumpe	12,00	5,00
4.3	Elektrotauchpumpe	12,00	5,00
4.4	Stromerzeuger bis 7,5 KVA	12,00	5,00
4.5	Stromerzeuger über 7,5 KVA	12,00	5,00
4.6	Kettensäge, Motortrennschleifer	12,00	5,00
4.7	Druckschlauch A, B	28,00	2,00
4.8	Druckschlauch C	28,00	2,00
4.9	Armaturen wie Standrohr, Strahlrohr	12,00	2,00
4.10	Kübelspritze	12,00	2,00
4.11	Feuerlöscher 6 kg, 12 kg	12,00	2,00
4.12	Handscheinwerfer	7,00	3,00
4.13	Faltbehälter, Festtank	20,00	4,00
4.14	Ölsperre	12,00	14,00
5.	Werkstattarbeiten		
5.1	Prüfen eines Pressluftatmers	50,00	Je Stück
5.2	Prüfen einer Atemschutzmaske	33,00	Je Stück
5.3	Prüfen eines Tauchgerätes	75,00	Je Stück
5.4	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches	33,00	Je Stück



Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz in Euro	Verrechnungs- einheit
5.5	Einbinden einer Schlauchkupplung	25,00	Je Stück
5.6	Füllen von Pressluftflaschen bis 6l	25,00	Je Stück
5.7	Waschen und imprägnieren einer Einsatzjacke oder Einsatzhose	19,00	Je Stück
5.8	Waschen einer Jacke oder Hose	9,00	Je Stück
6.	Messungen, Probenahmen Materialkosten (Ohne Personal und Fahrzeuge)		
6.1	Probenahme	46,00	Je Probe
6.2	Probenahme einer Luftprobe	115,00	Je Probe
6.3	Probencharakterisierung	30,00	Je Probe
6.4	Messungen/Analysen	20,00	Je Messung/ Analyse
6.5	Sonstige Materialkosten wie Prüfröhrchen usw. entsprechend dem tatsächlichen Beschaffungsaufwand		
7.	Lehrgänge, Benutzung der Atemschutzübungsstrecke		
7.1	Aus- und Fortbildungslehrgänge für Feuerwehreinsatzkräfte und Werkfeuerwehren	Von 250,00 Euro bis 30.000 Euro	Pro Person
7.2	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke		
7.2.1	Unter Verwendung von eigenen Atemschutzgeräten	32,00	Pro Person
7.2.2	Unter Verwendung von städtischen Atemschutzgeräten	162,00	Pro Person
8.	Pauschalen		
8.1	Wasser saugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften	296,00	Je Stunde
8.2	Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wasser saugen	90,00	Pauschale
8.3	Ermittlungskostenpauschale beim Missbrauch von Notrufeinrichtungen und vorsätzlicher Brandstiftung	150,00	Pauschale
8.4	Übernachtungskosten in den Feuerwachen		
8.4.1	Einzelunterbringung	50,00	Pro Nacht u. Person
8.4.2	Mehrpersonenunterbringung	25,00	Pro Nacht und Person
8.5	Verleih des Gefahrgutübungstanks		
8.5.1	für einen Tag (inkl. Anlieferung und Einweisung)	460,00	Pro Tag
8.5.2	für jeden weiteren Tag	80,00	Pro Tag
9	Maßnahmen der Brandverhütung (ohne Fahrzeugkosten)		
9.1	Beratungen und Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes	138,23	Je Stunde
9.2	Brandverhütungsschau vor Ort, einschließlich Vor- und Nachbereitung	112,33	Je Stunde



Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz in Euro	Verrechnungs- einheit
9.3	Vergebliche Anfahrt bei nicht abgesagtem bzw. wahrgenommenem Termin	150,00	Pauschale
10.	Abrechnung		
<p>Die Stundensätze werden nach § 34 Abs. 4 Satz 2 FwG halbstundenweise abgerechnet. Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den jeweils gültigen Steuersatz.</p> <p>Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG erhoben.</p>			



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 17.09.1991; Inkrafttreten am 01.10.1991.

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2022).

Beschluss Satzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.